

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.01.1988

Geschäftszahl

87/01/0157

Rechtssatz

Ein Umstand, der objektiv keinen wichtigen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Angestelltenverhältnisses iSd § 25 AngG darstellt, kann auch vertraglich (hier durch Kollektivvertrag der Ang. bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs) nicht zu einem solchen gemacht werden; nicht jeder rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung unter den im Kollektivvertrag vereinbarten Voraussetzungen kommt das gleiche Gewicht zu wie den im § 27 AngG ausdrücklich genannten.